Wahlbekanntmachung

1. Am

23. Juni 2024

finden

- in die Stichwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

statt.

Gewählt wird in den Ostseebad Nienhagen und Steffenshagen.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Ostseebad Nienhagen ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes	
07	Straßen: Am Beiksoll, Am Ehbrauk, Am Gespensterwald, Am Meer, Am Waldrand, Doberaner Straße 16 – 46 a, Hofstraße, Jagdweg, Rosenweg, Strandstraße, Uferstraße, Waldstraße, Zum Hohen Ufer	Kindertagesstätte Ostseebad Nienhagen Strandstraße 16	Ė
08	Straßen: Ahornring, Am Kegel, Am Ostende, Am Rondell, Am Sanddorn, An den Weiden, An der alten Schule, Doberaner Straße 1 – 15, Feuersteinweg, Kliffstraße, Lovis-Corinth-Straße, Mittel-Straße, Neurethwischer Weg, Nord-Straße, Park-Straße, Schulweg, Seeblick, Süd-Straße, Teichstraße, Zur Steilküste	Feuerwehrgebäude Ostseebad Nienhagen Kliffstraße 5	Ė

Die Gemeinde Steffenshagen bildet 1 Wahlbezirk:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes	
11	Steffenshagen	Gemeinderaum "Alte Schule" Steffenshagen Dorfstraße 17	Ė

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 22. Tag vor der Wahl, den 18. Mai 2024, zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.

3. Alle Wahlberechtigten können in dem Raum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Alle Wahlberechtigte sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigten erhalten für die Kommunalwahl amtliche Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabinde darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen werden von den Blindenvereinen keine Stimmzettelschablonen hergestellt. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

3.1 Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraume ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wahlberechtigte mit Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen haben bei der Kommunalwahl nachfolgende Besonderheiten zu beachten.
- 5.1 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahl haben, können an der Wahl
 - des Bürgermeisters in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

Wahlscheine können grundsätzlich bis 12.00 Uhr am zweiten Tag vor der Wahl beantragt werden. Sind Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden.

Die Frist (Wahltag bis 15.00Uhr) gilt auch, wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

- 5.2 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- 6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Kommunalwahl jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum	
Bad Doberan, 17.06.2024	

